

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 27.

Weimar.

5. November 1887.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, den Vertrag zwischen der Großherzoglich Sächsischen und der Königlich Preussischen Staatsregierung über die dem Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Unternehmen angehörigen im Sachsen-Weimarischen Staatsgebiet belegenen Eisenbahnen betreffend, Seite 285. — Ministerial-Bekanntmachung, die Anwendung der §§ 63 und 64 des Bahnpolizeireglementes vom 30. November 1885 und der Ministerial-Verordnung vom 4. Januar 1875 nebst Nachtrag vom 29. Oktober 1879 auch für die Bahnen untergeordneter Bedeutung im Großherzogthum betreffend, Seite 291. — Reichs-Gesetzblatt, Seite 291.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[98] I. Nachstehend wird der zwischen der Großherzoglich Sächsischen und Königlich Preussischen Staatsregierung abgeschlossene, inzwischen allseitig ratifizierte Staatsvertrag, betreffend die dem Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Unternehmen angehörigen, im Sachsen-Weimarischen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen vom 3./24. Juni 1887 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 25. Oktober 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Staatsvertrag

zwischen Sachsen-Weimar und Preußen, betreffend die dem Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Unternehmen angehörigen, im Sachsen-Weimarischen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen.

Nachdem mit der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft wegen des Ueberganges ihres Unternehmens auf den Preussischen Staat der Vertrag vom